Mail:
przemek.stefanski@jura-rep.de

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

4. Kurseinheit Vermögensdelikte

Przemek Stefanski

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Woche 1-11

VD

Wiederholung

- Ist ein Keller eine Wohnung iSd §244 I Nr. 3, IV?
- Was ist der Unterschied zwischen Tatbestand und Regelbeispiel?
- Was muss alles bzgl. des Regelbeispiels verwirklich werden?
- Ist der Versuch eines Regelbeispiels möglich?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall 1:

A geht zum verschlossenen Nebeneingang eines Elektronikgeschäfts, steckt einen kleinen Schraubenzieher durch das Schlüsselloch (altes Schloss) und lässt so den von innen steckenden Schlüssel auf die zuvor unter der Tür durchgeschobenen Zeitung fallen. Er zieht die Zeitung zurück, schließt die Tür mit dem Schlüssel auf, geht in das Geschäft und nimmt einen Fernseher mit, um diesen später zu verschenken.

Strafbarkeit des A?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall 1 (Strafbarkeit von A)

A. Gem. §§242 I, 244 I Nr. 1, indem er in das Elektrogeschäft gelang, um den Fernseher zu nehmen?

(-), da der kleine Schraubenzieher kein gefährliches Werkzeug darstellt

B. Gem. §§242 I, 243 I 2 Nr. 1 durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

(+), da der Fernseher eine fremde bewegliche Sache ist und A Gewahrsam gebrochen hat, indem er diesen an sich nahm; dass er den Fernseher verschenken wollte spricht nicht gegen eine Aneignungsabsicht (vorübergehende Aneignung reicht aus)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Strafzumessung

1. Ausschluss gem. §243 II?

   (-), da Fernseher nicht geringwertig ist (A weiß das auch)

2. Voraussetzungen Nr. 1

   Gebäude/Geschäftsraum?

   (+); Elektrogeschäft stellt Geschäftsraum dar

   Einbrechen?

   (-), da keine Gewaltanwendung zur Öffnung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. Strafzumessung

2. Voraussetzungen Nr. 1

   Einsteigen?

   (-), da A die zum Zutritt bestimmt Öffnung verwendet

   Falscher Schlüssel?

   (-), da der Schlüssel nicht entwidmet war; seine List ist vom Wortlaut nicht umfasst

3. Zwischenergebnis

   Ein Regelbeispiel wird nicht erfüllt

V. Ergebnis

A macht sich gem. §242 I strafbar

D. Gem. §123 I, indem A das Elektrogeschäft betrat?

(+), da er widerrechtlich eindringt

(Aber: Strafantrag erforderlich, §123 II)

E. Endergebnis

A macht sich gem. §242 I und §123 I in Tateinheit (§52 I) strafbar

Abwandlung:

A bricht die Tür auf, um Anschlussstecker im Wert von 18€ zu besorgen. Im Laden sieht er dann jedoch den Fernseher und nimmt diesen stattdessen weg.

Strafbarkeit des A?

Abwandlung:

A bricht die Tür auf, um Anschlussstecker im Wert von 18€ zu besorgen. Im Laden sieht er dann jedoch den Fernseher und nimmt diesen stattdessen weg.

Strafbarkeit des A?

A. Gem. §§242 I, 243 I 2 Nr. 1, indem er den Fernseher an sich nahm?

Der Tatbestand ist erfüllt (s.o.)

Das Regelbeispiel ist auch erfüllt, denn es handelt sich hier nur um einen Vorsatzwechsel, der keine Zäsur darstellt

B. Endergebnis

A macht sich gem. §§242 I, 243 I 2 Nr. 1 strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

§244

Achtung! Beachte IV!

I Nr. 1a & b

Waffen o. gefährliche Werkzeuge o. sonst ein Werkzeug / Mittel

I Nr. 2

Bande, also mind. 3 Personen, die sich kriminell vereinigen

I Nr. 3

Räumlichkeit, die den Schwerpunkt privaten Lebens bildet

- Versuch strafbar (§244 II)
- §§242, 243 wird immer verdrängt

4. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

§244

I Nr. 1a & b

Waffen o. gefährliche Werkzeuge o. sonst ein Werkzeug / Mittel

I Nr. 2

Bande, also mind. 3 Personen, die sich kriminell vereinigen

I Nr. 3

Räumlichkeit, die den Schwerpunkt privaten Lebens bildet

Achtung! Beachte IV!

Waffe:
Jeder Gegenstand, der von vornherein dazu konstruiert (oder bestimmt) ist als Angriffs- o. Verteidigungsmittel zu dienen & dabei Menschen zu verletzten

P: Berufswaffenträger?
Teleologische Reduktion zugunsten dieser?

- E.A.: (-), da Wortlaut sehr eindeutig ist und objektiv gesteigerte Gefährlichkeit gegeben
- A.A.: (+), da diese verpflichtet sind Waffen zu tragen und wegen spezieller Ausbildung die Gefährlichkeit geringer ist

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

§244

I Nr. 1a & b

Waffen o. gefährliche Werkzeuge o. sonst ein Werkzeug / Mittel

Waffe:
Jeder Gegenstand, der von vornherein dazu konstruiert (oder bestimmt) ist als Angriffs- o. Verteidigungsmittel zu dienen & dabei Menschen zu verletzten

Gefährliches Werkzeug:
Jeder Gegenstand, der nach seiner obj. Beschaffenheit und der konkreten Verwendungsart geeignet ist, erheblichere Verletzungen hervorzurufen

P: „Führen“ eines gefährlichen Werkzeugs?

4. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

A geht zu einem Supermarkt, um etwas zu stehlen. Dabei führt er ganze Zeit einen Kugelschreiber von Montblanc bei sich. Er steckt eine Banane in seine Hosentasche und passiert damit den Kassenbereich.

E.A.:
Man stellt auf die subjektive Verwendungsabsicht ab, ob der Täter das Werkzeug nutzen wollte

A.A.:
Man stellt auf die objektive Gefährlichkeit des jeweiligen Werkzeugs ab

4. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

P: „Führen“ eines gefährlichen Werkzeugs?

A geht zu einem Supermarkt, um etwas zu stehlen. Dabei führt er ganze Zeit einen Kugelschreiber von Montblanc bei sich. Er steckt eine Banane in seine Hosentasche und passiert damit den Kassenbereich.

Wortlaut

Wortlaut spricht eher für objektiven Maßstab, da die Definition gleich mit der des §224 I Nr. 2 Var. 2 ist und dort auf ein inneres Element ebenso wenig Bezug genommen wird

System

Binnensystematischer Vergleich zu §244 I Nr. 1b):
Bei lit. b) wird eine Verwendungsabsicht vorausgesetzt (inneres Element), bei lit a) nicht

Telos

Die Norm soll abstrakte Gefahren vorbeugen; wenn ein Täter einen Gegenstand bei sich führt und erwischt wird, dann neigt er eher dazu diesen in der konkreten Situation zu verwenden

4. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

A geht zu einem Supermarkt, um etwas zu stehlen. Dabei führt er ganze Zeit einen

§ 244[3)] **Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl.** (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
   a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

Überzeugender ist es auf eine objektiv-abstrakte Betrachtung abzustellen, da das Gesetz dies stützt und etwaige Gefahren einzudämmen sind. Um eine ausufernde Strafbarkeit jedoch zu vermeiden, muss der Gegenstand eine sog. „**Waffenersatzfunktion**“ aufweisen. Dies ist bei einem Kugelschreiber nicht gegeben.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

§244

I Nr. 1a & b

Waffen o. gefährliche Werkzeuge o. sonst ein Werkzeug / Mittel

Waffe:
Jeder Gegenstand, der von vornherein dazu konstruiert (oder bestimmt) ist als Angriffs- o. Verteidigungsmittel zu dienen & dabei Menschen zu verletzten

Gefährliches Werkzeug:
Jeder Gegenstand, der nach seiner obj. Beschaffenheit und der konkreten Verwendungsart geeignet ist, erheblichere Verletzungen hervorzurufen

Werkzeug/Mittel:
Jeder Gegenstand, der den Täter in die Lage versetzt, einen Widerstand brechen zu können (Absicht d. Täters erforderlich)

Beisichführen

Für das Beisichführen bedarf es einer räumlichen und zeitlichen Komponente!

Örtlich muss eine tatsächliche Zugriffsmöglichkeit bestehen ((+), wenn der Gegenstand in der Hosentasche ist, (-), wenn er im Auto bleibt).

Zeitlich? **Unstreitig** zwischen Versuch und Vollendung. **Umstritten**, ob auch zwischen Vollendung und Beendigung (das werden wir noch beim Raub diskutieren).

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 4: Der unbekannte Partner

Strafbarkeit von A, B und C

A. Gem. §§242 I, 244 I Nr. 1, 2, 25 II indem sie gemeinsam neun Autos an sich brachten?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

i. Fremde bewegliche Sache

(+), da die Schlüssel und Autos fremde bewegliche Sachen darstellen

ii. Wegnahme

E.A.: Tatherrschaftslehre (objektiv)
Täter ist, wer das Tatgeschehen lenkend in den Händen hält

A.A.: Animustheorie (subjektiv)
Täter ist, wer Täter sein will und diesbezüglich einen Tatbeitrag leistet

(vgl. dazu *Kelker* GA 2009, 86 ff.).

Kriterien der Abgrenzung mittäterschaftlicher von sonstiger Beteiligung (Teilnahme) sind nach stRspr. und hM: 27

(1) der Grad des eigenen **Interesses** am Erfolg der Tat,
(2) der Umfang der Tatbeteiligung als **objektive Tatherrschaft,** und
(3) der **Wille zur Tatherrschaft**

ii. Wegnahme

(+), wenn sie Gewahrsam gebrochen und neuen begründet haben (gegen den Willen des Autohauses)

Bzgl. der Autoschlüssel?

A und B (+), jedoch nicht C

Zurechenbar gem. §25 II?

<u>Hier</u>: (+), da alle einen gemeinsamen Tatplan haben, ein gleiches Interesse an der Beute haben und Täter sein wollen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

ii. Wegnahme

C nimmt Autos weg, aber A und B?

(-), jedoch gem. §25 II zurechenbar (s.o.)

<u>Ergo</u>: Eine Wegnahme liegt vor

iii. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

b. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

c. Zwischenergebnis

Der Grundtatbestand ist erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Qualifikation

a. §244 I Nr. 1a

(-), da A, B und C jedenfalls nicht wussten, dass D etwas bei sich führt

b. §244 I Nr. 2

Eine Bande ist ein Zusammenschluss von mind. 3 Personen von gewisser Dauer zur Verübung mehrerer, im Einzelnen unbestimmter Taten

P: A und C kennen sich nicht

Das ist unerheblich, da es genügt, mit zwei anderen Personen zusammenwirken zu wollen

Unter Mitwirkung eines anderen Mitglieds?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Qualifikation

b. §244 I Nr. 2

Unter Mitwirkung eines anderen Mitglieds?

(+), da arbeitsteiliges Zusammenwirken reicht

Ergo: Die Qualifikation ist erfüllt

c. Zwischenergebnis

Die Qualifikation ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

4. Kurseinheit
VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Exkurs Bande

244 (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
   a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
   b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder

3 müssen in einer Bande sein

2 davon iwie an konkreter Tat beteiligt

1 davon ist mindestens Täter

0 davon müssen am Tatort sein

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A, B und C machen sich gem. §§242 I, 244 I Nr. 2 strafbar

B. Gem. §§244a, 25 II durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Tatbestand des §244 I Nr. 2

   (+), s.o.

2. Voraussetzungen des §243

   a. Nr. 2

      (+), da Wegfahrsperre = Schutzvorrichtung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. Voraussetzungen des §243

b. Nr. 3

(+), da A, B und C gewerbsmäßig handeln (sie versprechen sich dadurch nämlich eine fortlaufende Einnahmequelle)

c. Zwischenergebnis

Regelbeispiele sind erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. **Rechtswidrigkeit**

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich Schuld

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A, B und C machen sich gem. §§244a, 25 II strafbar

C. Endergebnis

A, B und C machen sich in 9 verschiedenen Fällen (somit tatmehrheitlich gem. §53 I) gem. §§244a, 25 II strafbar

§244 I Nr. 2 wird insoweit verdrängt; die Straftaten hinsichtlich der Schlüssel sind nur mitbestrafte Vortaten, welche aufgrund dessen ebenfalls zurücktreten.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 4: Der unbekannte Partner

Strafbarkeit von D

A. Gem. §§244a, 25 II, indem er die Autos abtransportiert?

(-), da D kein Bandenmitglied ist

B. Gem. §§244a, 27, indem er die Bande unterstützte?

(-), da Bandenmitglied = besonderes persönliches Merkmal; mithin findet §28 II Anwendung

C. Gem. §§242 I, 244 I Nr. 1, indem er Autos abtransportierte und sich eine Waffe im Auto befand

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

   (+), da die Autos fremde bewegliche Sachen sind und D den Gewahrsam bricht und neuen begründet; diesbezüglich erfüllt er auch den subjektiven Tatbestand

2. Qualifikation

   Waffe gem. §244 I Nr. 1a Var. 1?

   (-), da die Waffe ungeladen ist

   Gefährliches Werkzeug gem. §244 I Nr. 1a Var. 2?

   (-), da ungeladene Waffe abstrakt ungefährlich ist

   Anderes Werkzeug gem. §244 I Nr. 1b?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Qualifikation

   Anderes Werkzeug gem. §244 I Nr. 1b?

   (+), da damit Widerstand überwunden werden kann und soll („für alle Fälle“ mitgeführt)

3. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich Schuld

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

D macht sich gem. §§242 I, 244 I Nr. 1b strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

D. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!